

Schulstrasse 1A · 2572 Sutz-Lattrigen
 Tel. 032 366 00 44
 info@anba-sutz.ch
 www.anba-sutz.ch

info

Nr. 249 | Sommer 2019

In eigener Sache

Liebe Kunden und Geschäftsfreunde

Seit dem 1. Januar 2018 ist der neue Artikel 56a des Bundesgesetzes über die Berufsbildung in Kraft. Anschliessend informieren wir Sie über die Eck- und Knackpunkte.

Subjektorientierte Bundesbeiträge für die höhere Berufsbildung

An Absolventen von Kursen, die sich auf eidgenössische Berufsprüfungen oder eidgenössisch höhere Fachprüfungen vorbereiten, leistet der Bund Beiträge. Neu wird somit auch das Subjekt (Absolvent) und nicht nur der Kurs (Objekt) subventioniert, weshalb von der **Subjektfinanzierung des Bundes** gesprochen wird.

Eckpunkte

Mittels Bundesbeitrag werden höchstens 50% der anrechenbaren Kursgebühren gedeckt. Die Kosten für die Prüfungsgebühren sind darin nicht inbegriffen. Aus verfahrensökonomischen Gründen werden vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) Kursgebühren erst ab einem kumulierten Betrag von CHF 1000 ausgerichtet. Die Obergrenze der anrechenbaren Kursgebühren pro Person und Abschluss liegt bei einer Berufsprüfung bei CHF 19000 und bei einer höheren Fachprüfung bei CHF 21000. Die **subjektorientierten Bundesbeiträge liegen somit max. bei CHF 9500 respektive CHF 10500**. Als anrechenbar gilt derjenige Teil, der unmittelbar der Vorbereitung auf die eidgenössische Prüfung dient (inkl. vom Kursanbieter bereitgestellter Lehrmitteln). Auf Gebühren für Verpflegung, Anreise, Übernachtungen und Diplomfeier besteht kein Subventionsanspruch.

Voraussetzungen und Vorgehen

Der gewählte Kurs muss im Jahr des Kursbeginns auf der Liste der vorbereitenden Kurse des SBFI stehen. Die Rechnungen und Zahlungsbestätigungen lauten auf den **Namen des Absolventen**, welcher zum Zeitpunkt der eidg. Prüfung Wohnsitz in der Schweiz hat.

Die Subventionen können direkt über das Onlineportal des SBFI beantragt werden, wenn die eidg. Prüfung nach dem 1. Januar 2018 absolviert wurde und der vorbereitende Kurs nach dem 1. Januar 2017 begonnen hat.

Knackpunkte

Bezahlung der Kursgebühr

Damit ein Absolvent einen möglichst hohen Bundesbeitrag geltend machen kann, sind die Kursgebühren vollständig durch den Absolventen direkt an den Kursanbieter zu bezahlen. Kursgebühren, die von Dritten (Arbeitgebern) direkt an die Kursanbieter bezahlt werden, sind von den Bundesbeiträgen ausgenommen. In diesem Fall sinkt der Subventionsanspruch um den von Dritten an den Kursanbieter geleisteten Betrag.

Vereinbarung über die Finanzierung

Die finanzielle Unterstützung von Dritten an die Absolvierenden hat keinen Einfluss auf die Bundesbeiträge und hindert nicht daran, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Regelung zur Kursfinanzierung vereinbaren. Dies kann im Rahmen eines Darlehens bzw. eines Vorschusses oder mittels Auslagenersatz erfolgen. Mit der Bildungsvereinbarung kann geregelt werden, dass die Finanzierung des Arbeitgebers bevorschusst wird und der subjektorientierte Bundesbeitrag dann später vom Arbeitnehmer an den Arbeitgeber weitergeleitet werden muss. Unabhängig davon, ob Darlehen oder Auslagenersatz vereinbart werden, haben diese keinen Einfluss auf den Subventionsanspruch des Absolventen.

Steuerliche Auswirkungen

Wenn ein Vorschuss oder Darlehen zum Zweck der Bezahlung von Kursgebühren geleistet werden, kann dies unbeabsichtigte steuerliche Auswirkungen haben. Wenn kein Zins vereinbart wird, besteht das Risiko, dass die Steuerbehörde einen Mindestzins aufrechnet und diesen als Lohnbestandteil betrachtet. Eine Aufrechnung als Lohnbestandteil besteht auch, wenn der Arbeitgeber nachträglich auf die Rückzahlung des Darlehens verzichtet. Dieser Lohnbestandteil würde sozialversicherungsrechtlich abgerechnet und in der Steuererklärung des Absolventen als Einkommen deklariert werden; wie übrigens auch der subjektorientierte Bundesbeitrag des SBFI.

Fazit

Trotz höherem administrativem Aufwand empfehlen wir, dass der Zahlungsfluss nachweislich vom Mitarbeitenden direkt an den Kursanbieter erfolgt. So kann auch sichergestellt werden, dass die Bundesbeiträge nicht gekürzt oder gar gestrichen werden. Herzlichst, Ihr ANBA-Team

STEUERREFORM UND AHV-FINANZIERUNG (STAF) – EIN ÜBERBLICK

Einleitung

Am 19. Mai haben die Schweizer Stimmberechtigten das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) angenommen. Damit werden bisher gültige Steuerregelungen zur Unternehmensbesteuerung aufgehoben, die nicht mehr mit den internationalen Standards übereinstimmen. Es geht dabei insbesondere um die Abschaffung der privilegierten Besteuerung von sogenannten Statusgesellschaften (Holding-, Domizil-, gemischte- oder Verwaltungsgesellschaften) auf den 1. Januar 2020. An deren Stelle werden neue Massnahmen eingeführt, welche die Abwanderung von international tätigen Unternehmungen verhindern sollen.

Im Sinne eines sozialen Ausgleichs wurde mit der Annahme der Vorlage beschlossen, für jeden Steuerfranken, der durch die Steuerreform entfällt, einen zusätzlichen Franken in die AHV-Finanzierung einzulegen.

höchstens 90 % betragen; das heisst, der Sparten Gewinn aus Patenten muss zu mindestens 10 % besteuert werden. Die konkrete Ausgestaltung orientiert sich dabei an den geltenden internationalen Standards.

Steuerliche Begünstigung von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten

Für bestimmte Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen können die Kantone Abzüge bis 150 % der effektiven Kosten vorsehen (Zuschlag von max. 50 % auf die effektiven Kosten). Damit soll steuerlich die Innovation gefördert werden. Die von der Gesetzesänderung betroffenen Gesellschaften weisen einen überdurchschnittlich hohen Anteil an Forschungs- und Entwicklungskosten an den Gesamtkosten auf, weshalb diesem Umstand Rechnung getragen wird.

Abzug für Eigenfinanzierung

Die Kantone können einen Zinsabzug auf dem Eigenkapital zulassen, wenn die effektive Gewinnsteuerbelastung im Kantonshauptort insgesamt über einem gewissen Schwellenwert liegt. Dies trifft derzeit einzig für den Kanton Zürich zu, weshalb auch von einer «Lex Zürich» die Rede ist.

Entlastungsbegrenzung

Die steuerliche Entlastung aufgrund der Patentbox, der zusätzlichen Abzüge für Forschung und Entwicklung und des Abzugs für Eigenfinanzierung darf nicht höher sein als 70 %. Falls die kantonale Praxis eine Übergangsregelung für Statusgesellschaften vorsieht, fallen auch die diesbezüglichen Massnahmen unter die Entlastungsbegrenzung.

Anpassungen bei der Kapitalsteuer

Die Kantone können das Eigenkapital, das auf Beteiligungen, Patente und vergleichbare Rechte sowie konzerninterne Darlehen entfällt, ermässigt in die Berechnung der Kapitalsteuer einfließen lassen.

Aufdeckung stiller Reserven

Unternehmen, die ihren Sitz in die Schweiz verlegen, können in den ersten Jahren von zusätzlichen Abschreibungen profitieren, wenn sie anlässlich der Sitzverlegung stille Reserven in ihren Büchern aufdecken. Sonderlösungen gibt es auch für Gesellschaften, die im Rahmen der beschlossenen Abschaffung bestehender Steuerprivilegien stille Reserven aufdecken. Verlegen Unternehmen ihren Sitz ins Ausland, wird wie bereits heute eine Wegzugssteuer fällig (= Besteuerung der stillen Reserven bei Beendigung der Steuerpflicht).

Ziele der STAF

Föderalistische Lösung
Kantone, Städte, Gemeinden
stehen grösstenteils hinter der Vorlage

Arbeitsplätze
sichern



Attraktivität
Standort
Schweiz

Ergiebigkeit
Ausgewogenheit

Finanzen der AHV
stabilisieren

Quelle: Eidg. Finanzdepartement

Steuerreform

Neue Massnahmen im Überblick

Bisher bezahlten Statusgesellschaften auf kantonaler Ebene reduzierte oder teilweise gar keine Gewinnsteuern. Bei einer ersatzlosen Streichung dieser Privilegien besteht das Risiko, dass ein Teil der betroffenen Gesellschaften ihren Steuersitz ins Ausland verlegt. Um dieses Risiko zu mindern, wurden folgende neue Massnahmen beschlossen:

Ebene der Gesellschaften

Patentbox

Der Gewinn aus in- und ausländischen Patenten und vergleichbaren Rechten wird vom übrigen Gewinn getrennt und tiefer besteuert. Die Entlastung darf jedoch

Ausdehnung der pauschalen Steueranrechnung

Die pauschale Steueranrechnung rechnet im Ausland bezahlte Kapital- und Gewinnsteuern an die in der Schweiz geschuldeten Steuern an und verhindert dadurch internationale Doppelbesteuerungen. Neu sollen auch schweizerische Betriebsstätten ausländischer Unternehmen Anspruch darauf haben.

Senkung der kantonalen Gewinnsteuersätze

Nebst dem Entscheid, wie weit von den neu geschaffenen steuerlichen Entlastungsmassnahmen Gebrauch gemacht werden soll, haben etliche Kantone eine generelle Senkung der Gewinnsteuersätze erwogen, um damit auch nach dem Wegfall der Sondersteuerregimes attraktiv zu bleiben. Für die steuerpolitische Strategie der einzelnen Kantone ist die Bedeutung der Einnahmen aus den Statusgesellschaften von grosser Bedeutung. Daneben bilden die Relevanz der Unternehmensbesteuerung für die Standortattraktivität, die Intensität des interkantonalen und internationalen Steuerwettbewerbs sowie die finanziellen Möglichkeiten des Kantons weitere Entscheidungskriterien. In einigen Kantonen wurden denn auch Senkungen der Gewinnsteuersätze bereits beschlossen, in anderen stehen sie noch an oder wurden an der Urne abgelehnt (z. B. Bern und Solothurn). Insgesamt kann erwartet werden, dass sich eine Untergrenze der Steuersätze von zwischen 12 % und 14,5 % einpendeln wird (kombinierter Steuersatz für Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern). Von einer Senkung ins Bodenlose wird auch daher nicht ausgegangen, weil die Berechnung des Finanzausgleichs unter den Kantonen die Höhe der Steuersätze mit einbezieht. Die Kantone können somit nicht darauf spekulieren, dass ihnen ein allfälliger Steuerausfall durch Senkung ihrer Gewinnsteuersätze aus dem Finanzausgleich kompensiert wird.

Ebene der Aktionärinnen und Aktionäre Erhöhung der Dividendenbesteuerung

Aktionärinnen und Aktionäre müssen Erträge aus Beteiligungen bei der Direkten Bundessteuer neu zu 70 % und bei den Kantonen zu mindestens 50 % versteuern. Heute beträgt diese Besteuerung beim Bund 60 % für Beteiligungen im Privatvermögen und 50 % für solche im Geschäftsvermögen. Die Kantone haben teilweise höhere Entlastungen umgesetzt. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der privilegierten Dividendenbesteuerung bleibt wie bislang eine Beteiligungsquote von mindestens 10 % (oder 1 Mio. Franken) am Kapital einer Gesellschaft.

Einschränkungen beim Kapitaleinlageprinzip

Börsenkotierte Gesellschaften (an einer Schweizer Börse) können Reserven aus Kapitaleinlagen nur noch dann steuerfrei an die Aktionärinnen und Aktio-

näre zurückzahlen, wenn sie mindestens im gleichen Umfang steuerbare Dividenden ausschütten. Kaufen solche Unternehmen eigene Aktien zurück, so müssen sie Gewinnreserven mindestens im gleichen Umfang vernichten, wie sie Reserven aus Kapitaleinlagen vernichten.

Anpassungen bei der Transponierung

Grundsätzlich sind im schweizerischen Steuerrecht private Kapitalgewinne steuerfrei. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bildet die so genannte Transponierung. Eine solche liegt vor, wenn eine Privatperson Beteiligungsrechte an ein Unternehmen verkauft, an dem sie selbst zu mindestens 50 % beteiligt ist («Verkauf an sich selbst»). Ein allfälliger Gewinn aus diesem Verkauf unterliegt der Einkommenssteuer. Die bisherige gesetzliche Regelung sah allerdings eine «Bagatellgrenze» vor, innerhalb derer der Gewinn aus dem Verkauf an sich selbst steuerfrei blieb. Diese «Bagatellgrenze» hat sich in der Praxis als Steuerschlupfloch erwiesen, weshalb sie nun aufgehoben wird, so dass bei einem «Verkauf an sich selbst» immer eine Besteuerung erfolgt.

Finanzpolitische Massnahmen

Ausgleich zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden

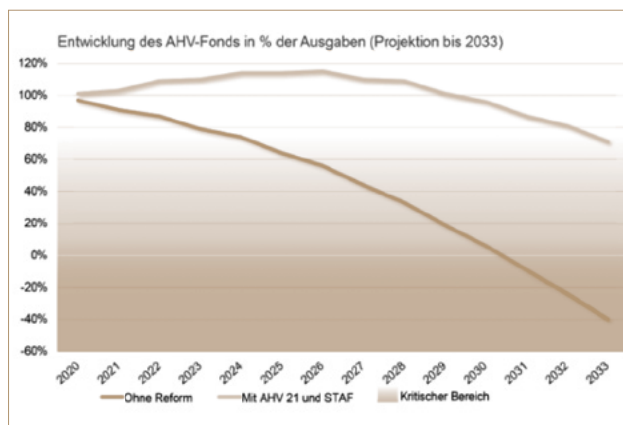
Der Anteil der Kantone an den Einnahmen der direkten Bundessteuer wird von 17,0 % auf 21,2 % erhöht. Die Kantone erhalten dadurch voraussichtlich zusätzlich rund 1 Mrd. Franken pro Jahr. Die Kantone werden zudem angehalten, den Gemeinden die finanziellen Auswirkungen der Steuersenkungen auf kantonaler Ebene angemessen abzugelten. Schliesslich wird die Berechnung des Finanzausgleichs so angepasst, dass der Wegfall der Statusgesellschaften darin angemessen berücksichtigt wird.

Die Steuerbelastung ist nicht das einzig relevante Kriterium im internationalen Standortwettbewerb. Die Schweiz bietet gemäss globalen Rankings vor allem eine hohe politische Stabilität, qualitativ hochstehende Infrastrukturen und Bildungsinstitutionen, Arbeitsfriede sowie gesunde öffentliche Finanzen. Als nachteilig werden die vergleichsweise hohen Arbeits- und Investitionskosten aufgeführt.

Finanzierung der AHV

Eine Schätzung zu den Auswirkungen der Steuerentlastungen auf der Ebene der Gesellschaften hat ergeben, dass insgesamt rund 2 Mrd. Franken weniger Steuern anfallen dürften. Dabei wurden allerdings mögliche Verhaltensanpassungen der Gesellschaften ausgeklammert (sog. statische Berechnung). Einnahmen, die der öffentlichen Hand damit fehlen würden, um u. a. die Finanzierung der Altersvorsorge zu sichern.

Aus diesem Grund wurden die steuerlichen Massnahmen an die Bedingung geknüpft, dass der AHV jährlich 2 Mrd. Franken zusätzlich zufließen sollen. Finanziert wird dieser Betrag teilweise aus der Mehrwertsteuer (ca. 500 Mio. Franken), aus einer Erhöhung des Bundesbeitrags an die Ausgaben der AHV (ca. 300 Mio. Franken) sowie aus einer Erhöhung der AHV-Beiträge auf den Arbeitseinkommen um 0,3 Prozentpunkte (je hälftig zu Lasten der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber; insgesamt ca. 1,2 Mrd. Franken). Nachfolgende Grafik soll die voraussichtlichen Auswirkungen der STAF auf die Finanzlage der AHV darstellen.



Quelle: BSV

Es zeigt sich, dass neben den nun beschlossenen Mehreinnahmen weitere Massnahmen nötig sind, um die Finanzierung der ersten Säule auf eine gesunde Basis zu stellen. Dies soll im Rahmen der Reform «AHV 21» angegangen werden.

Ausgewählte Fragen und Antworten

Was bedeutet die Abschaffung des Holdingprivilegs für die in KMU-Verhältnissen häufig angewandte Unternehmensnachfolge über eine Holdingstruktur?

Heute bezahlt eine Gesellschaft mit Holding-Status auf kantonaler Ebene keine Gewinnsteuern und nur eine reduzierte Kapitalsteuer. Die Abschaffung des Holdingprivilegs beinhaltet NICHT auch die Abschaffung des

Beteiligungsabzugs. Aufgrund dessen ermässigt sich die Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrags aus Beteiligungsrechten zum gesamten Reingewinn. Davon ausgehend, dass eine Übernahmeholding ausser Dividendeneinnahmen keine weiteren Erträge aufweist, ergibt sich ein Beteiligungsabzug von 100 %, also eine vollständige Steuerbefreiung bezüglich Gewinnsteuern. Bei den Kapitalsteuern entfällt dagegen die heute geltende Begünstigung. Da die Kapitalsteuern im Verhältnis zu den Gewinnsteuern sehr niedrig sind, fällt diese «Verschlechterung» nur bei hohem steuerbarem Kapital wirklich ins Gewicht.

Müssen am Ende nicht die KMU und deren Inhaberinnen und Inhaber die Zeche der Steuerreform bezahlen? Sofern die massvolle Anhebung der Dividendenbesteuerung kompensiert wird durch entsprechende Gewinnsteuersenkungen, bleibt die Steuerbelastung insgesamt (auf Stufe Gesellschaft und Aktionär zusammen) in etwa unverändert. In den Kantonen Bern und Solothurn dagegen, wo die moderate Anpassung der Gewinnsteuersätze beim Volk keinen Anklang gefunden hat, geht die Anhebung der Dividendenbesteuerung auf Bundesebene effektiv zu Lasten der Firmeninhaberinnen und -inhaber.

Profitieren nur Aktionärinnen und Aktionäre sowie Grosskonzerne?

Die Grosskonzerne werden durch die Vorlage mehr Steuern bezahlen als heute, weil die Regelungen für kantonale Statusgesellschaften abgeschafft werden. Sie erhalten dafür aber die nötige Rechts- und Planungssicherheit. Mit der Erhöhung der Dividendenbesteuerung und den Anpassungen beim Kapitaleinlageprinzip werden Aktionärinnen und Aktionäre höher belastet. Durch die beabsichtigten Gewinnsteuersenkungen in den Kantonen soll sich für sie eine insgesamt ausgewogene Belastung ergeben.

Wollen Sie wissen, was diese Änderung für Ihre Gesellschaft oder für Sie bedeutet, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.